

Kommentar zum Sozialrecht

VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG),
UnterhaltsvorschussG, WoGG

Bearbeitet von

Sabine Knickrehm, Prof. Dr. Ralf Kreikebohm, Prof. Dr. Raimund Waltermann, Guido Becker, Dr. Josef Berchtold, Pablo Coseriu, Dr. Wolfgang Fichte, Prof. Dr. Maximilian Fuchs, Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Andreas Hänlein, Julia Hahn, Reinhard Holtstraeter, Prof. Dr. Jacob Joussen, Prof. Dr. Wolfhard Kothe, Prof. Dr. Katharina Koppenfels-Spies, Bernd Mutschler, Dr. Albrecht Philipp, Gundula Roßbach, Dr. Benjamin Schmidt, Dr. Bernd Schütze, Prof. Dr. Ulrich Wenner, Prof. Dr. Jürgen Winkler, Heike Tillenburg

5. Auflage 2017. Buch. XXXVIII, 3338 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70154 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Sozialrecht > Sozialrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sichtigt, das im Bemessungszeitraum auch tatsächlich zugeflossen ist. So ist auch Einkommen, das im Leistungszeitraum bezogen wird, selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeitsleistung hierfür bereits in einem früheren Zeitraum erbracht wurde (LSG Nds-Brem Urt. v. 22.10.2014 – L 2 EG 10/13, BeckRS 2014, 74068; siehe hierzu auch LSG BW Urt. v. 21.1.2014 – L 11 EG 5271/12, BeckRS 2014, 67061). Während das strenge Zuflussprinzip bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit stets angewandt wurde (BSG Urt. v. 5.4.2012 – B 10 EG 10/11 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 14; daran festhaltend BSG Urt. v. 29.8.2012 – B 10 EG 18/11 R, BeckRS 2012, 75584; BSG Urt. v. 21.2.2013 – B 10 EG 12/12 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 19; BSG Beschl. v. 31.8.2015 – B 10 EG 4/15 B, BeckRS 2015, 71677), wandelte die Rechtsprechung dieses ausgehend noch vom alten Wortlaut „Einkommen (...) erzielt“ für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ab. Nach dem **modifizierten Zuflussprinzip** gilt ausnahmsweise auch solches Entgelt als im Bezugszeitraum zugeflossen, welches im Bemessungszeitraum erarbeitet wurde, in diesem nicht aber auch tatsächlich zugeflossen ist, zB bei Gehaltsnachzahlungen, die erst nach Ablauf des Bezugszeitraums tatsächlich zufließen (BSG Urt. v. 30.9.2010 – B 10 EG 19/09 R, BeckRS 2010, 75644) oder aufgrund einer Aufrechnung des Arbeitgebers mit einem ihm zustehenden Rückforderungsanspruch wegen überzahlten Lohns (BSG Urt. v. 20.5.2014 – B 10 EG 11/13 R, BeckRS 2014, 71068). Eine unregelmäßige Zahlung der Gehälter im Bereich der nicht-selbstständigen Arbeit erfolgt nur ausnahmsweise, sodass die Nichtanwendung des modifizierten Zuflussprinzips hier zu zufälligen Ergebnissen führt. Fraglich erscheint, ob am modifizierten Zuflussprinzip trotz des neuen Wortlauts des Abs. 1 S. 3 festgehalten wird (dagegen SächsLSG Urt. v. 16.12.2015 – L 7 EG 1/15, BeckRS 2016, 70817: Aus der sprachlichen Entwicklung der jeweiligen Fassungen des § 2 Abs. 7 Satz 2 aF (heute § 2c), aus dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers und aus der dies berücksichtigenden geänderten Rechtsprechung des BSG ergeben sich die Nichtanwendbarkeit des modifizierten Zuflussprinzips; so schon in einem obiter dictum BSG Urt. v. 18.8.2011 – B 10 EG 5/11 R; → § 2c Rn. 11).

Zu den bei der Ermittlung des (nachgeburtlichen) Einkommens zu berücksichtigenden Einnahmen 13 gehören auch Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs und der geldwerte Vorteil durch die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber zur privaten Nutzung während des Bezugs von Elterngeld (LSG BW Urt. v. 28.3.2012 – L 11 EG 3954/11, BeckRS 2012, 75694; LSG BW Urt. v. 22.1.2013 – L 11 EG 1721/12, DStR 2013, 2473 wie schon BSG Urt. v. 3.12.2009 – B 10 EG 3/09 R, NJW 2010, 3804). Für die Vergleichsberechnung kommt es auf das durchschnittlich erzielte Einkommen an. Die Regelung des Abs. 2 zur Erhöhung des Prozentsatzes bei Einkommen unter 1.000 EUR ist nicht auf den sich im Rahmen des Abs. 3 ergebenden Differenzbetrag anwendbar (BT-Drs. 16/1889, 20).

G. Mindestbetrag des Elterngeldes (Abs. 4)

Gem. Abs. 4 beträgt die Höhe des Elterngeldes mindestens 300 EUR monatlich. Damit wurde der 14 Betrag des früheren Erziehungsgeldes übernommen. Diese Untergrenze betrifft Elternteile, die entweder vor der Geburt gar nicht erwerbstätig waren (zB Hausfrauen, ALG I- oder ALG II-Empfänger) oder die ein so geringes Einkommen erzielt haben, dass sich eigentlich ein unter 300 EUR liegendes Elterngeld ergeben würde. Weiterhin betrifft die Mindesthöhe des Elterngeldes in Abs. 4 Elternteile, die vor der Geburt nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden ausgeübt haben und deren Einkommen sich nach der Geburt des Kindes nicht verringert (vgl. Abs. 3). Der Mindestbetrag erhöht sich unter den Voraussetzungen von § 2a.

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) ¹Lebt die berechtigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,

wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). ²Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) ¹Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. ²Dies gilt auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. ³Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

7 BEEG

(4) ¹Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). ²Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b Bemessungszeitraum

(1) ¹Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. ²Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(2) ¹Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. ²Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. ²Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) ¹Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. ²Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. ³Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) ¹Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. ²Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.

(3) ¹Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. ²Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat. ³§ 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

(2) ¹Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. ²Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) ¹Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmontaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. ²Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) ¹Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. ²§ 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2e Abzüge für Steuern

(1) ¹Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. ²Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nicht-selbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufsplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) ¹Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. ²Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
 - b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,

wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) ¹Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. ²War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) ¹Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. ²Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) ¹Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt.

7 BEEG § 2f

² Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 5 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

(1) ¹ Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen.

² Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechtigte Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) ¹ Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. ² Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. ³ Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

A. Geschwisterbonus und Mehrlingsgeburten (§ 2a)

- 1 Der durch Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 eingefügte § 2a übernimmt weitgehend den Wortlaut des § 2 Abs. 4 aF. Lebt der Elterngeldberechtigte mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. mit drei oder mehr Kindern unter sechs Jahren in einem Haushalt zusammen, erhöht sich der Elterngeldanspruch für das jüngste Kind um 10%, mindestens um 75 EUR. Haushalt ist eine auf gewisse Dauer angelegte und durch ein familiähnliches Zusammenleben geprägte Gemeinschaft (BSG Urt. v. 23.3.1983 – 3 RK 66/81 SozR 2200 § 199 Nr. 3). Es muss sich nicht um den eigenen Haushalt handeln, vorausgesetzt wird das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt (Hambüchen/Pauli BEEG § 2 Rn. 15).
- 2 Berücksichtigt werden alle Kinder, für die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1–3 erfüllt sind. Bei angenommenen bzw. mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, beginnt die in Abs. 1 S. 1 genannte Altersgrenze gem. Abs. 2 S. 1 und 2 mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Bei behinderten Kindern iSd § 2 Abs. 1 SGB IX erhöht sich die Altersgrenze des Abs. 1 S. 1 gem. Abs. 2 S. 3 auf das 14. Lebensjahr. Gem. Abs. 3 endet der Anspruch auf den Geschwisterbonus mit Ablauf des Monats, in dem eine der nach Abs. 1 notwendigen Voraussetzungen wegfällt.
- 3 Der zuvor in Art. 2 Abs. 6 aF geregelte Mehrlingszuschlag findet sich seit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 18.9.2012 in § 2a Abs. 4. Um die besondere Belastung der Eltern bei Mehrlingsgeburten zu berücksichtigen, erhöht sich das Elterngeld in diesen Fällen um monatlich je 300 EUR für das zweite und jedes weitere Kind. Für das (fiktiv) erste der Mehrlingskinder ist der Elterngeldanspruch nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Verzichteten beide Partner auf Erwerbstätigkeit, stand ihnen das Elterngeld bisher für jeden der beiden Zwillinge zu (BSG Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 8/12 R, BSGE 114, 26 und B 10 EG 10/12 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 22; → § 1 Rn. 2). Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus vom 18.12.2014 (BGBl. I 2325) reagiert der Gesetzgeber auf die Entscheidungen des BSG und stellt mit § 1 Abs. 1 S. 2 nF klar, dass von nun an in derartigen Fällen nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht und für die weiteren Mehrlinge lediglich der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 EUR gewährt wird (BT-Drs. 18/2583, 23; zur Gewährung eines zusätzlichen Geschwisterbonus SG Darmstadt Urt. v. 19.1.2016 – S 20 EG 6/15, BeckRS 2016, 67040).
- 3a Gemäß § 2a Abs. 4 S. 2 kommt der Mehrlingszuschlag auch dann zur Anwendung, wenn bereits ein Geschwisterbonus nach § 2a Abs. 1 gezahlt wird. Der Maximalbetrag von 1.800 EUR (vgl. § 2

B. Bemessungszeitraum (§ 2b)

Seit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 wird der Bemessungszeitraum gesondert in § 2b definiert (zuvor waren Angaben zum Bemessungszeitraum in verschiedenen Absätzen des § 2 aF zu finden). Zur Ermittlung des maßgebenden Einkommens wird gem. § 2b Abs. 1 S. 1 grundsätzlich auf den Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt abgestellt, da dieser Zeitraum am besten die durchschnittlichen finanziellen Verhältnisse vor der Geburt abbildet. Dieser Grundsatz wird modifiziert durch die in § 2b Abs. 1 S. 2 genannten vier Ausnahmetatbestände. Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind (Nr. 1) oder Mutterschaftsgeld (gem. § 13 Abs. 1 MuSchG, § 24i SGB V, § 14 KVLG 1989) bezogen wird (Nr. 2), bleiben unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Monate während der Schwangerschaft, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung Einkommen ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 3) (BayLSG Urt. v. 22.7.2015 – L 12 EG 25/14, BeckRS 2015, 73654). Diese Ausnahmeverordnung findet jedoch nur Anwendung für die berechtigte Person, bei der selbst die schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorlag, nicht für den sich um die erkrankte Schwangere kümmern den Partner (BSG Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 10/12 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 22).

Sämtliche Ausnahmetatbestände (§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 1–4) sind nicht gegen den ausdrücklichen Willen des berechtigten Elternteils anzuwenden (BSG Urt. v. 18.8.2011 – B 10 EG 7/10 R, BSGE 109, 42). Dies wird vor allem dann relevant, wenn sich die bezweckte Begünstigung ausnahmsweise im Ergebnis nachteilig auf die Leistungshöhe auswirkt. Eigentliche – und regelmäßig bewirkte – Intention der Ausnahmetatbestände ist jedoch, ein Absinken des Elterngeldes durch das in diesen Monaten infolge familiärer Umstände geringere oder ganz entfallende Einkommen zu verhindern. Demgegenüber sind Kalendermonate, in denen – anstelle von Arbeitsentgelt – Streikgeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen wurde, bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung maßgebenden Kalendermonate vor der Geburt des Kindes zu berücksichtigen; Arbeitsentgelt aus weiter zurückliegenden Kalendermonaten kann damit nicht herangezogen werden. Das BSG entschied, dass sich der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf einen Ausgleich von Arbeitsentgeltausfällen wegen Streik, Krankheit oder Arbeitslosigkeit im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit gehalten habe und § 2 Abs. 7 S. 5 bis 7 aF verfassungsgemäß seien (BSG Urt. v. 17.2.2011 – B 10 EG 17/09 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 7, B 10 EG 20/09 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 8, B 10 EG 21/09 R, BeckRS 2011, 72223). Mangels Einkommenseinbuße sind Beamten bei weiterlaufenden Dienstbezügen und Arbeitnehmerinnen während der Entgeltfortzahlung gem. § 3 EFZG nicht von dieser Regelung betroffen.

§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ist nicht analog auf Zeiten mit Erziehungsgeldbezug oder auf Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit anwendbar (noch zur alten Gesetzesfassung BSG Urt. v. 18.8.2011 – B 10 EG 10/10 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 9; BSG Urt. v. 25.6.2009 – B 10 EG 8/08 R, NJW 2010, 1478; BSG Urt. v. 19.2.2009 – B 10 EG 2/08 R). Vielmehr ist die Berücksichtigung von Elternzeit bei der Berechnung des Elterngeldes verfassungsgemäß (BVerfG Urt. v. 6.6.2011 – 1 BvR 2712/09 = NJW 2011, 2869).

Gem. § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 (entspricht weitgehend dem mit Gesetz vom 17.1.2009 (BGBl. I 61) eingeführten Abs. 7 S. 7 aF) werden auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes nicht berücksichtigt, soweit hierdurch Erwerbseinkommen weggefallen ist.

§ 2b Abs. 2 S. 1 regelt den Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit iSd § 2d. Hierin sind die in den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes fallenden Gewinnerzielungszeiträume maßgeblich. S. 1 wurde infolge des neu eingefügten § 2d Abs. 3 angepasst, wonach es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung nur noch auf den Einkommenssteuerbescheid ankommt (BT-Drs. 17/9841, 21). Nach Abs. 2 S. 2 kann der berechtigte Elternteil eine Verschiebung des Bemessungszeitraums bei Vorliegen einer der Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 S. 2 beantragen. Dann gelten die Gewinnerzielungszeiträume des vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraums.

§ 2 Abs. 3 sieht in Abweichung zu Abs. 1 für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit die Anwendung des Bemessungszeitraums nach Abs. 2 für eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, wenn der berechtigte Elternteil im Zwölfmonatszeitraum nach Abs. 1 oder im Zeitraum nach Abs. 2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit hat. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Bemessungszeiträume für Mischeinkünfte, dh zeitgleiches Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, deckungsgleich sind und alle Erwerbseinkünfte im Bemessungszeitraum vollständig erfasst werden (BT-Drs. 17/9841, 21). Die grundlegende Vorstellung des Gesetzgebers, dass die gesetzliche Neufassung „mit maßgeblichen Verbesserungen“ für Selbstständige verbunden sei (vgl. BT-Drs. 17/9841, 16), ist gerade in Bezug auf die Berechnung des Elterngeldes bei Mischeinkünften nicht zutreffend. Die Anwendung des Abs. 2 führt zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums in die Vergangenheit, was in vielen Fällen, insbesondere für Berufsanfänger,

7 BEEG § 2f

erhebliche Einbußen in der Elterngleichheit bedeute (v. einigen Präzise spielt bei Graud/Diers ANZS 2015, 777 zugleich eine Anmerkung zu LSG Nds-Bremen Urt. v. 25.2.2015 – L 2 EG 4/14, BeckRS 2015, 69215). Trotz Härten im Einzelfall (LSG Nds-Bremen Urt. v. 25.2.2015 – L 2 EG 4/14, BeckRS 2015, 69215; LSG Nds-Bremen Urt. 24.6.2015 – L 2 EG 2/15 bei Einnahmen aus Photovoltaik-GbR; Löbner/Tünz SGb 2016, 41, 42f.) lehnt das BSG Urt. v. 21.6.2016 eine teleologische Reduktion des § 2b Abs. 2 und Abs. 3 ab. Für die Berechnung des Elterngeldes bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und bei Mischeinkünften sei als Bemessungszeitraum stets der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Ein anderes Ergebnis lassen Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht zu. § 2b Abs. 3 S. 1 verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (BSG Urt. v. 21.6.2016 – B 10 EG 8/15 R, BeckRS 2016, 72496; ebenso BSG Urt. v. 27.10.2016 – B 10 EG 4/15 R). Anders als in § 2d (→ § 2d Rn. 13) fallen auch Verluste aus selbstständiger Tätigkeit unter den Einkommensbegriff des § 2b und können eine Verschiebung des Bemessungszeitraums gem. § 2b Abs. 3 auslösen. Die Ausführungen des BSG (BSG Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 2/12 R, BeckRS 2013, 71335; BSG Urt. v. 26.3.2014 – B 10 EG 4/13 R, BeckRS 2014, 70065) zur Vorgängerregelung in § 2 Abs. 9 S. 1 in der Fassung vom 5.12.2006 (BGBl. I 2006, 2748), wonach eine Verschiebung des Bemessungszeitraums nur bei positiven Einkünften in Betracht komme, finden entgegen der Ansicht des LSG Hamburg (LSG Hamburg Urt. v. 23.4.2015 – L 1 EG 8/14, BeckRS 2015, 69139; sa SG München Urt. v. 14.1.2015 – S 33 EG 30/14, BeckRS 2015, 66590) auf die Neuregelung des § 2b keine Anwendung (BSG Urt. v. 27.10.2016 – B 10 EG 5/15 R).

C. Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2c)

- 9 Mit dem Änderungsgesetz vom 10.9.2012 trat § 2c an die Stelle von § 2 Abs. 7 aF. Die Vorschrift regelt, wie das für das Elterngeld berücksichtigungsfähige Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ermittelt wird. Dies gilt sowohl für das vor der Geburt (§ 2 Abs. 1 und 2) als auch für das nach der Geburt (§ 2 Abs. 3) maßgebliche Einkommen. Das zu berücksichtigende Nettoeinkommen wird ermittelt, indem vom monatlichen Bruttoeinkommen die pauschalierten Werbungskosten abgezogen werden. Die Werbungskosten werden mit einem Zwölftel des jeweils geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags gem. § 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (zZ 1000 EUR, so dass monatlich 83,33 EUR abzuziehen sind) berücksichtigt. Insolvenzgeld, das im für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum (→ § 2b) vor der Geburt des Kindes bezogen wird, bleibt bei der Einkommensermittlung ebenso unberücksichtigt (BSG Urt. v. 21.2.2013 – B 10 EG 12/12 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 19) wie Steuerrückzahlungen (LSG Bln-Bbg Urt. v. 6.3.2014 – L 17 EG 1/12, BeckRS 2014, 69568). Ebenfalls unberücksichtigt bleiben steuerfrei Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (BSG Urt. v. 5.4.2012 – B 10 EG 3/11 R = SGb 2012, 338). Von dem so ermittelten Überschuss sind die auf die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit entfallenden Steuern (gem. § 2e sind dies die Lohn- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags) sowie (gem. § 2f) die pauschalierten Sozialabgaben abzuziehen.
- 10 Durch Art. 14 des HBeglG 2011 (BGBl. I 1895) wurden in § 2 Abs. 7 S. 1 aF die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt. Ein Wechsel der Steuerklasse mit dem Ziel eines höheren Elterngeldes ist seitdem möglich (BSG Urt. v. 25.6.2009 – B 10 EG 3/08 R = NJW 2010, 1485 und 4/08 R, Röhl NJW 2010, 1418) und nicht länger wegen rechtsmissbräuchlicher Rechtsausübung als unbeachtlich anzusehen (so noch BSG Urt. v. 13.8.1996 – 12 RK 76/94, SozR 3–2400 § 25 Nr. 6; siehe hierzu auch Croissant NZA 2013, 713; zur Steuerklassenwahl vgl. Schramm FPR 2007, 342, 343 ff.). Gem. der Regelung des § 2c Abs. 3 S. 2 wirkt sich der Wechsel in eine andere Steuerklasse allerdings nur dann aus, wenn die entsprechende neue Steuerklasse in der überwiegenden Anzahl der Monate des Bemessungszeitraums Gültigkeit hatte (also idR in den letzten 6 Monaten galt).
- 11 Bereits seit dem 1.1.2011 (HBeglG 2011, BGBl. I 1895) wurden gem. § 2 Abs. 7 S. 2 aF 2011 die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelten oder pauschal besteuerten Einnahmen – und nicht mehr nur „sonstige Bezüge“ iSv § 38a Abs. 1 S. 3 EStG“ (§ 2 Abs. 7 S. 2 aF 2010) – nicht berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat die damalige Änderung nun auch im neuen § 2c Abs. 1 S. 2 beibehalten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass bei der Berechnung des Elterngeldes nur Einkünfte berücksichtigt werden sollen, die im Inland von der antragstellenden Person versteuert werden (BT-Drs. 17/3030, 48; vgl. auch BSG Urt. v. 20.5.2014 – B 10 EG 9/13 R, BSGE 116, 54 und B 10 EG 2/14 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 27). Unter „sonstige Bezüge“ fallen grundsätzlich etwa das 13. oder 14. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien, Abfindungen, Entschädigungen und später als drei Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres im Folgejahr ausbezahlte Gehaltsnachzahlungen (vgl. BSG Urt. v. 29.8.2012 – B 10 EG 20/11 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 18; LSG NRW Urt. v. 12.12.2008 – L 13 EG 32/08, BeckRS 2009, 50083; LSG BW Urt. v. 22.1.2013 – L 11 EG 2693/12 = FamRZ 2013, 1690). Die Einordnung hängt jedoch im Einzelfall von der arbeitsvertraglichen Gestaltung der Parteien ab (vgl. BSG Urt. v. 29.8.2012 – B 10 EG 20/11 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 18; sa LSG Bln-Bbg Urt. v. 25.5.2016 – L 17 EG 10/15, BeckRS 2016, 69845; aA BSG Urt. v. 26.3.2014 B 10 EG 7/13 R, B 10 EG 12/13 R, B 10 EG 14/13 R, wonach die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Einnahmen nicht allein auf der tatsächlichen Handhabung des Arbeitgebers

beruhen können, sondern vielmehr auf die Lohnsteuerfreiheit abzustellen sei; siehe zur Entwicklung der BSG-Rechtsprechung zu den sonstigen Bezügen nach § 2 Abs. 7 S. 2 aF und § 2c Abs. 1 S. 2 Löbner/Tünz SRa 2016, 41, 45). Nunmehr sind auch die vom Arbeitgeber abgeführtten steuer- und abgabenfreien Beiträge zu Pensionskassen nicht als Einkommen zu berücksichtigen (BSG Urt. v. 25.6.2009 – B 10 EG 9/08 R = NZA-RR 2010, 87; anders noch SG Aachen Urt. v. 8.4.2008 – S 13 EG 19/07). Fortlaufend und wiederkehrend gezahlte Umsatzbeteiligungen, die sich auf bestimmte Zahlungszeiträume beziehen, hat das BSG allerdings elterngeldsteigernd berücksichtigt (BSG Urt. v. 3.12.2009 – B 10 EG 3/09 R = NJW 2010, 3804 bestätigt durch BSG Urt. v. 26.3.2014 – B 10 EG 14/13 R, BSGE 115, 198; sa BSG Beschl. v. 30.4.2015 – B 10 EG 17/14 B, BeckRS 2015, 69240), weshalb auch regelmäßig gezahlte Provisionen bei der Elterngeldberechnung heranzuziehen sind (sa HessLSG Urt. v. 22.4.2016 – L 5 EG 7/14, BeckRS 2016, 71622 zur Anwendbarkeit des modifizierten Zuflussprinzips bei zweimaliger Zahlung von leistungsbezogenen Umsatzbeteiligungen und Mehrarbeitsvergütungen für Fälle, die sich auf die bis zum 31.12.2014 geltende Rechtslage beziehen; gegen die Anwendbarkeit des modifizierten Zuflussprinzips siehe SächsLSG Urt. v. 16.12.2015 – L 7 EG 1/15, BeckRS 2016, 70817, wonach später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgte Gehaltsnachzahlungen für die Bestimmung des Elterngeldes unberücksichtigt bleiben müssen).

Als Grundlage der Ermittlung der Einnahmen dienen die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde. Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit wird seit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus vom 18.12.2014 (BGBl. I 2325) vermutet (Abs. 2 S. 1 und 2). Eine entsprechende Vermutungsregelung gilt gem. Abs. 3 S. 3 auch für die erfolgenden Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Hingegen waren früher die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen keinesfalls maßgeblich und bindend, sondern die Behörde musste insbesondere bei steuerrechtlichen oder anderen Einordnungen bestimmter Vergütungsbestandteile eigene Ermittlungen durchführen (LSG Bln-Bbg Urt. v. 20.1.2009 – L 12 EG 7/08, BeckRS 2009, 54182).

D. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 2d)

§ 2d, welcher seit der Reform durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs § 2 Abs. 8 und 9 aF nachfolgt, regelt die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit iSv § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2. Berücksichtigt wird der Gewinn, der erstmals legaldefiniert ist, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben gem. §§ 2e und 2f. Gewinneinkünfte sind nach § 2d Abs. 1 die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (siehe zu Einkünften in Form der Gewinnbeteiligung an einer OHG BSG Urt. v. 21.6.2016 – B 10 EG 3/15 R, BeckRS 2016, 73857, bei denen Mitunternehmerrisiko und -initiative es rechtfertigen, dass derartige Einnahmen den typischerweise mit persönlichem Arbeits Einsatz verbundenen Einkunftsarten zugerechnet werden können. Kritisch zu tätigkeitsunabhängigen Einnahmen wie bspw. aus Photovoltaik-GbR, BSG Urt. v. 21.6.2016 – B 10 EG 8/15 R, BeckRS 2016, 72496; Löbner/Tünz SRa 2016 41, 43; → § 2b Abs. 3 Rn. 8). Gem. § 2 Abs. 3 muss die Gewinnermittlung jedoch mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen. Im Unterschied zur alten Berechnung anhand von § 4 EStG kommt es nunmehr nicht mehr auf die tatsächlichen Betriebsausgaben an. Vielmehr wird gem. § 2d Abs. 3 eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % zugrunde gelegt (sa zur Berücksichtigung von fiktiven Verlusten, wie bspw. die steuerrechtlich in Anspruch genommene Abschreibung für Anlagevermögen BSG Urt. v. 15.12.2015 – B 10 EG 6/14 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 30). Der Nachweis der Gewinneinkünfte erfolgt gem. § 2d Abs. 2 nun ausschließlich anhand des Einkommenssteuerbescheides und nicht mehr nach einer vom Selbständigen vorzulegenden und von der Verwaltung zu kontrollierenden Gewinnberechnung. Sofern ein solcher nicht vorhanden ist, findet § 2d Abs. 3 entsprechende Anwendung, wonach als Gewinn die um eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % (durch den Gesetzgeber angehoben von vormals 20 %) verminderten Betriebs- einkommen angenommen werden. Liegt noch kein Einkommenssteuerbescheid vor, so kann das Einkommen auch durch andere Unterlagen, insbesondere durch den letzten verfügbaren Steuerbescheid, glaubhaft gemacht werden (BT-Drs. 17/9841, 23; sa Grübnau-Riecken NZS 2016, 737). Negative Einkünfte werden nach § 2 Abs. 1 S. 3 mit 0 Euro angesetzt. Maßgeblich sind allein die positiven Einkünfte (hierzu BSG Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 2/12 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 21; bestätigt durch BSG Urt. v. 26.3.2014 – B 10 EG 4/13 R, BeckRS 2014, 70065; sa BSG Urt. v. 15.12.2015 – B 10 EG 6/14 R; anders bei § 2b, BSG Urt. v. 27.10.2016 – B 10 EG 5/15 R: Diese Regelung löst auch bei Verlusten, d. h. negativen Einkommensbeträgen, den Rückgriff auf abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeiträume aus; → § 2b Abs. 3 Rn. 8).

E. Abzüge für Steuern (§ 2e)

§ 2e ersetzt maßgeblich die Steuerabzugsregelungen in den § 2 Abs. 7 und 8 aF. Nach § 2e sind vom insoweit ermittelten Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit die

7 BEEG § 3

hierauf entfallende Einkommensteuer (Abs. 3) einschließlich des Solidaritätszuschlags (Abs. 4) und der Kirchensteuer (Abs. 5, vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des Abzugs der Kirchensteuer BSG Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 8/12 R, BSGE 114, 26) bzw. im Falle der notwendigen Steuervorauszahlung der entsprechende monatliche steuerliche Anteil abzuziehen. Dieses erfolgt seit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 gem. § 2e Abs. 1 S. 2 pauschaliert anhand des am jeweiligen 1. 1. des Kalenderjahres vor der Geburt eines Kindes geltenden Programmablaufplans iSd § 39b Abs. 6 EStG.

- 15 Mit der durch das Reformgesetz entstandenen Regelung des § 2e Abs. 6 bleibt nunmehr jenseits der pauschalen Abzugsregelungen der Abs. 2–5 für den Berechtigten keine Möglichkeit mehr, individuelle Steuerfreibeträge berücksichtigen zu lassen. Hierdurch haben seit dem 1.1.2013 zB Arbeitnehmer nicht mehr die Möglichkeit, aufgrund eines hohen steuerlichen Freibetrags wegen anfallender Fahrtkosten ihren Elterngeldanspruch zu erhöhen. Diese Neuregelung ist insofern als problematisch zu erachten, als davon auch Freibeträge iSv § 33b EStG für behinderte Berechtigte und für deren behinderte Kinder erfasst werden (zur Kritik vgl. Dau jurisPR-SozR 20/2012 Anm. 1).

F. Abzüge für Sozialabgaben (§ 2f)

- 16 Gem. § 2f sind von den Gewinnen gem. § 2d Abs. 1 ferner Sozialabgaben, die aufgrund der Erwerbstätigkeit entstehen, abzuziehen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Gewinne auf selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit beruhen. Die Beurteilung erfolgt einheitlich. Abzüge iSv § 2f Abs. 1 S. 1 sind die Pflichtbeiträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung (zur Nichtberücksichtigung freiwilliger Beiträge, BSG Urt. v. 5.4.2012 – B 10 EG 6/11 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 15; erfasst werden auch Pflichtbeiträge zur berufständischen Versorgung, vgl. hierzu BSG Urt. v. 29.8.2012 – B 10 EG 15/11 R, SozR 4–7837 § 2 Nr 17) sowie Beiträge für die Arbeitsförderung. Gem. § 2f Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 betragen die Beitragspauschalen 9% für die Kranken- und Pflegeversicherung, 10% für die Rentenversicherung sowie 2% für die Arbeitsförderung. Insgesamt ergibt sich folglich eine Pauschierung der Sozialabgaben in Höhe von 21%. Die Beitragspauschale entspricht der des § 153 SGB III. Bei den Pauschalen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird differenziert, da ein Abzug nur bei bestehender jeweiliger Mitgliedschaft gerechtfertigt werden kann (BT-Drs. 17/9841, 26). Die Beitragspauschale findet auch auf Einkommen Anwendung, die im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat einer Sozialabgabenpflicht unterliegen (BT-Drucks. 17/9841, 26; vgl. auch SG Konstanz Urt. v. 17.12.2013 – S 8 EG 2317/13, BeckRS 2014, 67800). Unterschiede, die sich aufgrund der unterschiedlichen individuellen Beitragssätze ergeben, sind wohl hinzunehmen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe des Abzugs ist gem. § 2f Abs. 2 die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d.

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

(1) ¹Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

1. Mutterschaftsleistungen
 - a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
 - b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
3. dem Elterngeld oder dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
 - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
 - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

²Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. ³Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.